



Weitere wichtige Hinweise

Umgang mit der aktuellen Situation

Aktuell erreichen uns viele Fragen wie man sich in dieser besonderen Situation als Betreiber einer DEVK Geschäftsstellen und als Arbeitgeber gegenüber seinen Mitarbeitern richtig zu verhalten hat. Die ersten Abstimmungsgespräche mit der DEVK Zentrale und weitere Telefonate zur rechtlichen Einschätzung mit unserer Anwaltskanzlei sind nun abgeschlossen und wir können Ihnen folgendes mitteilen:

Letztendlich kommt es auf das Verhalten jedes Einzelnen an. Es gilt nun die Entwicklung der Pandemie zu verlangsamen, einen Zusammenbruch des Gesundheitssystems zu verhindern und vor allem besonders gefährdete Personen zu schützen.

Als Unternehmer haben wir nicht nur eine gesellschaftliche Verantwortung, sondern müssen auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schützen und zugleich den Betrieb unserer Agentur aufrechterhalten. Diese historische Herausforderung erfordert auch ungewöhnliche Schritte.

Muss ich meine Geschäftsstelle für den Publikumsverkehr geöffnet lassen?

Jeder Geschäftsstellenbetreiber entscheidet selbst, ob er seine Geschäftsstelle für den Publikumsverkehr geöffnet lässt. DEVK Geschäftsstellen fallen **aktuell** nicht unter die Betriebe, die von Punkt 2. der "Leitlinien zum Kampf gegen die Corona-Epidemie" zur Schließung für den Publikumsverkehr betroffen sind (wie z.B. Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen). DEVK Geschäftsstellen zählen zu den Dienstleistern, die weiterarbeiten dürfen.

Neue behördliche Anordnungen sind selbstverständlich zu befolgen.

Was muss ich tun, wenn ich mich für eine Schließung entschlief?

Bitte informieren Sie Ihre Kunden über die alternativen Kommunikationswege zur Agentur per Aushang und entsprechenden Anrufbeantworteransagen. Ein Musterbeispiel haben wir als Anlage beigefügt. Bitte informieren Sie auch Ihre Regionaldirektion über diese Änderung.

Verstoße ich nicht gegen meine Geschäftsstellenvereinbarung?

In dieser Situation sind keine vertraglichen Konsequenzen zu befürchten. Die Kunden sind über die alternative Kommunikationsmöglichkeiten zu informieren. Kundenberatung und Betreuung findet außerdem weiterhin statt, nur halt digital.

Welche Auswirkungen hat die Ausbreitung des Corona Virus auf bestehende Arbeitsverhältnisse?

Das Corona-Virus breitet sich immer weiter aus. Neben der Schließung von Schulen und weiteren Einrichtungen hat dies auch Auswirkungen auf Arbeitsverhältnisse. Der als Anlage beiliegende Artikel informiert über Pflichten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Zeiten einer hochansteckenden Viruserkrankung.

Kurzarbeitergeld gibt es rückwirkend ab 1. März

Das Kurzarbeitergeld wegen der Corona-Krise kann kurzfristig fließen und bereits jetzt beantragt werden. Wie Bundesarbeitsminister Heil mitteilte, tritt es rückwirkend zum 1. März in Kraft und wird auch rückwirkend ausgezahlt. [Infos hier](#)

DEVK plant ebenfalls Liquiditätshilfen, die über die RD'n gesteuert werden sollen

Nähere Infos dazu wird es aber erst in der nächsten Woche geben.

Finanzhilfen von Bund und Länder

Die meisten Bundesländer planen kurzfristig eigene Liquiditätsfonds für alle von der Krise betroffenen Unternehmen zu öffnen und diese auch vereinfacht beantragen zu können. Informationen dazu erhalten Sie am Besten über Ihre zuständige IHK: [IHK Finder](#)

Auf Bundesebene werden unbegrenzte Kredite der bundeseigenen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zugesagt: Insbesondere für den KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit -Universell (für junge Unternehmen unter 5 Jahre) werden Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite erhöht.

Weitere Informationen hierzu bekommen Sie über die KfW-Hotline 0800 539 9001 (kostenfreie Servicenummer: Montag-Freitag: 08.00-18.00 Uhr)

Generell wichtige Ansprechpartner sind:

- Zum Kurzarbeitergeld: Bundesagentur für Arbeit, Service-Hotline für Arbeitgeber: 0800 45555 20
- Zu allgemeinen wirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit Corona: Bundeswirtschaftsministerium, Hotline für Unternehmen: 030 18615 1515

Wir wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitenden vor allem Gesundheit – und uns allen viel Erfolg im Umgang mit dieser Situation.

Mit freundlichen Grüßen
ISV-Bundesvorstand

Impressum

Interessengemeinschaft Selbstständiger Versicherungskaufleute der DEVK e. V.
Vorstand: Uwe Bläsing (V), Kersten Lorenz, Oliver Hesse, Martin Wirth, Irene Gerlof und Hermes Nickel
An der Schanz 2
50735 Köln

E-Mail: vorstand@isv-devk.de

Tel. 0221 / 6 777 50 0

Fax 0221 / 6 777 50 50

Internet: www.isv-devk.de

Vereinsregister Köln 12008

Betreff **WG: Corona**
Von Bernd Schleicher <schleicher@heinicke-eggebrecht.de>
An Uwe Bläsing (u.blaesing@isv-devk.de) <u.blaesing@isv-devk.de>
Datum 2020-03-17 14:11



Von: Kai-Uwe Recker
Gesendet: Freitag, 13. März 2020 13:44
An: Bernd Schleicher <schleicher@heinicke-eggebrecht.de>
Betreff: Corona



Dr. Heinicke, Eggebrecht & Partner mbB
Rechtsanwälte



Sophie-Laura Wagner
Rechtsanwältin
Direktmail: s.wagner@heinicke-eggebrecht.de

Baierbrunner Str. 23
81379 München
Zentrale: 089/55 22 61-0
Telefax: 089/55 36 37
kanzlei@heinicke-eggebrecht.de
www.heinicke-eggebrecht.de

WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT DIE AUSBREITUNG DES CORONA VIRUS AUF ARBEITSVERHÄLTNISSE?

Das Corona-Virus breitet sich immer weiter aus. Neben der Schließung von Schulen und weiteren Einrichtungen hat dies auch Auswirkungen auf Arbeitsverhältnisse.

Der nachfolgende Artikel informiert über Pflichten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Zeiten einer hochansteckenden Viruserkrankung.

1. Wer gesund ist muss am Arbeitsplatz erscheinen:

Grundsätzlich gilt, dass Arbeitnehmer zur Arbeit erscheinen müssen, solange er/sie nicht arbeitsunfähig erkrankt sind.

2. Das Wegerisiko liegt beim Arbeitnehmer:

Dabei liegt das Wegerisiko beim Arbeitnehmer, sodass es in dessen Verantwortung steht, wie er vom Wohnort zum Arbeitsort gelangt. Dies dürfte insbesondere dann von Interesse sein, wenn beispielsweise der öffentliche Nahverkehr eingestellt wird. Erscheint mithin der Arbeitnehmer nicht zur Arbeit, obwohl er gesund ist und allein aus dem Grund, dass er den Weg zur Arbeit nicht bewältigt, erhält er grundsätzlich auch keine Vergütung.

3. Bei Schul- oder Kitaschließungen für einen verhältnismäßig unerheblichen Zeitraum besteht ein Vergütungsanspruch:

Wenn Schulen und Kita schließen und damit ein Elternteil zur Betreuung der Kinder zu Hause bleiben muss, entsteht grundsätzlich ein Anspruch auf Arbeitsentgelt, soweit hierdurch nur eine

verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit die Arbeitsleistung nicht erbracht werden kann.

Bleibt dagegen Schule oder Kita wochenlang geschlossen, kann man nicht mehr von einer "*verhältnismäßig unerheblichen Zeit*" sprechen, sodass der Vergütungsanspruch entfällt. In diesem Fall wird es am Arbeitnehmer liegen, Vorsorge zu treffen für den Fall, dass die Kinder längerfristig zu Hause bleiben müssen.

4. Offenbarungspflicht des Arbeitnehmers bei einer Corona Ansteckung:

Darüber hinaus besteht ausnahmsweise die Verpflichtung des Arbeitnehmers den Grund der Erkrankung mitzuteilen. Corona gilt als eine hochansteckende Krankheit, mithin trifft den Arbeitnehmer eine Offenbarungspflicht. Denn der Arbeitgeber kann gegenüber seinen anderen Mitarbeitern nur dann seiner Fürsorgepflicht nachkommen, wenn er den Grund der Erkrankung kennt.

5. Entscheidung über die Betriebsschließung liegt beim Arbeitgeber:

Die Entscheidung in Bezug auf eine Schließung des gesamten Betriebs steht dem Arbeitgeber zu, welcher die Entscheidung aufgrund seiner bestehenden Fürsorgepflicht gegenüber den Arbeitnehmern treffen muss und stellt damit eine Einzelfallentscheidung dar.

6. Bei Betriebsschließung bleibt der Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers bestehen:

Wird ein Betrieb wegen eines Corona-Virus-Falls geschlossen, behalten die Arbeitnehmer grundsätzlich ihren Vergütungsanspruch. Das Betriebsrisiko, dass der Arbeitgeber die Mitarbeiter beschäftigen kann oder nicht, trägt nämlich der Arbeitgeber.

Sollten Sie kein Interesse an weiteren Mitteilungen haben, reicht eine Email an:

kanzlei@heinicke-eggebrecht.de

WICHTIGE INFO ZUR AKTUELLEN SITUATION IM UMGANG MIT DER VERBREITUNG DES CORONAVIRUS

Liebe Kunden,

aufgrund der aktuellen Situation mit dem Coronavirus möchten auch wir unseren Beitrag dazu leisten eine weitere Verbreitung einzudämmen und unser aller Gesundheit zu schützen.

Deshalb haben wir uns dazu entschlossen ab sofort den Publikumsverkehr in dieser DEVK-Geschäftsstelle einzustellen und bitten sie darum, uns telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren.

Bis auf Weiteres sind wir von Montag bis Freitag (zwischen 09.00 und 17.00 Uhr) telefonisch und per E-Mail für sie erreichbar und versuchen Ihnen den gewohnten Service zu bieten.

Sollten sie uns telefonisch nicht direkt erreichen:

- sprechen sie uns bitte auf den Anrufbeantworter
- wir rufen sie auf jeden Fall zeitnah zurück

Sie erreichen uns wie folgt:

Telefon: 030/123 12 45

E-Mail: agentur@vtp.devk.de

Diese historische Herausforderung erfordert ungewöhnliche Schritte. Wir möchten nicht nur unserer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden, sondern müssen auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schützen und danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Bleiben Sie gesund. Wir freuen uns auf den Kontakt mit Ihnen, nun eben digital.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre DEVK Team XY